

Gemeinde Meckenbeuren
Bodenseekreis

Schulordnung
der Musikschule Meckenbeuren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. November 2001 folgende Neufassung der Schulordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Meckenbeuren.

§ 2
Aufgaben

1. Aufgabe der Musikschule ist es, vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, ihre Schüler mittels eines fachlich qualifizierten Unterrichts umfassend auszubilden, um ihnen später die Teilnahme am Haus- und Laienmusizieren zu ermöglichen.
2. Hierdurch wird den kulturellen Einrichtungen in der Gemeinde ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt.
3. Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Musikschule, die Schüler in Form von schulischen Veranstaltungen wie Vorspiele, öffentliche Auftritte, Schüler- und Lehrerkonzerte usw. zu motivieren.

§ 3
Gliederung und Aufbau der Schule

1. Die musikalische Ausbildung an der Schule ist außerberuflich. Sie schließt jedoch eine vorberufliche Schulung im Rahmen der Oberstufe nicht aus.
2. Die Musikschule ist in 4 Ausbildungsabschnitte eingeteilt:
Grundstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe.
Gleichzeitig werden Kurse wie Sing- und Spielkreise, Orchester usw. nach Gegebenheiten und Bedarf eingerichtet.
3. Die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe können zur Teilnahme in einem Ergänzungsfach verpflichtet werden.
4. Die Teilnahme an einem regelmäßig probenden Jugendspielkreis oder einer Jugendkapelle eines Musikvereins gilt als Teilnahme an einem Ergänzungsfach.

§ 4
Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

§ 5
Schulordnung und Gebührensatzung

Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, erläßt für die Musikschule eine Schulordnung und eine Gebührensatzung. Diese werden den Lehrkräften und den angemeldeten Schülern bzw. dessen Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Diese bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Schulordnung und der Gebührensatzung und anerkennen deren Verbindlichkeit.

§ 6 Schuljahr-, Ferien- und Feiertage

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien- und Feiertage gelten auch für die Musikschule.

§ 7 Aufnahme und Abmeldebedingungen

1. Anmeldungen und Abmeldungen sind ausschließlich schriftlich auf entsprechendem Vordruck an den Leiter bzw. an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die für die Musikschule gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.
3. Grundsätzlich sind Anmeldungen 6 Wochen vor Quartalsbeginn (01. Oktober, 01. Januar, 01. April, 01. Juli) möglich.
4. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 30. September und zum 31. März erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher gegenüber dem Leiter der Musikschule bzw. im Sekretariat schriftlich auf entsprechendem Vordruck erklärt werden. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. In begründeten Ausnahmefällen, wie Ortswechsel, Schulantritt, Beginn einer Berufsausbildung usw. oder ärztlich bescheinigten langdauernder Krankheit, ist eine Abmeldung nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter möglich.

§ 8 Unterricht, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

1. Der Musikschulunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Musikschule statt. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrkräfte. Wünsche der Teilnahme können nur berücksichtigt werden, soweit es die Gesamtstundenplangestaltung zulässt.

Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler verhindert, hat er der Lehrkraft, möglichst vorher, eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen oder die Geschäftsstelle der Musikschule zu informieren. Versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nacherteilt. Mehrfaches auf Dauer unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung auch im Hinblick auf die in verschiedenen Fächern auftretenden eventuellen Wartezeiten neu angemeldeter Schüler.

Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst folgende Ausbildungsbereiche:

- a. Musikalische Früherziehung in Klassen von jeweils 5 bis 10 Kindern, für die Altersstufe 4 bis 6 Jahre. Dauer etwa 1 bis 2 Jahre, jeweils nach Begabungs- und Ausbildungsstand.
- b. Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, gegliedert in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe. Die Musikschule strebt an, folgende Instrumente zu unterrichten: Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Schlagzeug, Zupf- und Tasteninstrumente, Streichinstrumente.

Es besteht kein Anspruch an die Musikschule bestimmte Instrumente zu unterrichten.

2. Die Unterrichtsstunden finden nach Vereinbarung zwischen Lehrer und Schüler statt. Die Entscheidung über Gruppen-, Einzelunterricht und Unterrichtseinheiten erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten, die im Einvernehmen mit den Eltern, Lehrern und Schulleitung getroffen wird. Ergänzungsfächer (Orchester, Spielkreise, Kammermusikkreise usw.) werden jeweils einmal wöchentlich erteilt. Der Besuch der Ergänzungsfächer ist für die betreffenden Schüler verpflichtend.

§ 9 Leistungen

1. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes der Musikschulen e.V. erfüllen. Hierzu ist jährlich ein Leistungsnachweis zu erbringen.
2. Diese Leistungsnachweise in Form von Vorspielen, Konzerten usw. sollen keine Prüfungssituation beinhalten, sondern lediglich als Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten motivieren.
3. Verstößt allerdings ein Schüler gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelndes Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule nach vorheriger Rücksprache mit den betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10 Instrumente

1. Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine monatliche Zahlung der Leihgebühr (siehe Gebührenordnung) an die Schüler ausgeliehen werden.
Die Musikschule ist nicht verpflichtet, Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen.
2. Die Leihzeit beträgt in der Regel bis zu 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
3. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fachlehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
4. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen. Empfehlenswert wäre der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
5. Selbstverständlich dürfen Instrumente und Zubehör nicht an Dritte weiterveräußert werden.

§ 11 Probezeit

Während der Anfangszeit (Zeitraum 3 Monate) der musikalischen Ausbildung tritt automatisch eine Probezeit in Kraft. Stellt der Lehrer in dieser Zeit fest, dass der Schüler nicht genügend Interesse und Begabung mitbringt, so kann er nach Rücksprache mit den Eltern durch den Leiter der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Zum Ende der Probezeit kann auch der Schüler zurücktreten.

Der Rücktritt muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Probezeit beim Schulleiter bzw. dem Sekretariat erklärt werden.

§ 12

Verhalten in der Schule

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule im Benehmen mit dem Fachlehrer.

§ 13

Unterrichtsausfall

1. Versäumnisse des Schülers sind beim Leiter der Musikschule vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
2. Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Leiter der Musikschule bzw. Fachlehrer oder Schulsekretariat zu benachrichtigen.
3. Fällt der Unterricht durch eine Verhinderung oder Erkrankung des Lehrers aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Bei längerer Krankheit eines Lehrers ist die Musikschule bemüht, für die betreffende Zeit einen Aushilfslehrer zu verpflichten. Kann kein Aushilfslehrer angeboten oder der Unterricht nicht nachgeholt werden, entfällt die Unterrichtsgebühr nach Ablauf eines Monats. Dasselbe gilt bei Unterrichtsausfall infolge nachgewiesener Erkrankung des/r Schülers/in.

§ 14

Elternversammlung, Elternbeirat

1. Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten, es findet daher mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung statt.
2. Die Eltern der Musikschule bilden einen Elternbeirat.
 1. Die bei der Elternversammlung anwesenden Eltern wählen den Elternbeirat für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober nach Ablauf von 2 Jahren.
 2. Der Elternbeirat besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
3. Während des Jahres haben die Eltern die Möglichkeit, den Leiter der Musikschule sowie die einzelnen Fachlehrer in den offiziellen Sprechstunden in der Musikschule aufzusuchen.

§ 15

Erlass einer Gebührensatzung

Als Ergänzung zu dieser Schulordnung erläßt der Gemeinderat eine Gebührensatzung.

§ 16

Bekanntgabe

Die Schulordnung der Musikschule sowie die Gebührensatzung wird durch Aushang in der Musikschule bekanntgegeben. Bei der Anmeldung wird dem Teilnehmer bzw. dem gesetzlichen Vertreter ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Tettngang.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 21. September 1992 mit Änderung vom 17. November 1997 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 28. November 2001

Gez. Weiß
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung der Schulordnung der Musikschule Meckenbeuren

Der Gemeinderat hat am 27. September 2006 folgende Änderung der Schulordnung der Musikschule Meckenbeuren vom 28.11.2001 beschlossen:

§ 1

Unterricht, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

§ 9 Ziff. 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

(Das Unterrichtsangebot der Musikschule umfasst folgende Anwendungsbereiche:)
Musikalische Früherziehung in Klassen von jeweils 5 bis 15 Kindern, für die Altersstufe 4 bis 6 Jahre.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Schulordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Meckenbeuren, den 28. September 2006

Weiß
Bürgermeister